



Recht so!

NÄCHSTE SENDUNG

Der Rechtstipp am 14.08.2006
zum Thema: "Wenn das Geld knapp wird:
Lebensversicherung nicht gleich kündigen"

RECHT SO! - ARCHIV

Zur ["Recht So!"-Archiv-Startseite](#)

RECHTSTIPP VOM 31.10.2005

Ärzte müssen über Nebenwirkungen von Medikamenten aufklären

Wer krank ist und ärztlich behandelt wird, muss von dem Arzt ausreichend aufgeklärt werden. Dies betrifft nicht nur die Diagnose, die Art, den Umfang und die Dringlichkeit der Therapie. Der Arzt muss auch über die möglichen Nebenwirkungen des Eingriffs aufklären und auf die Heilungschancen hinweisen. Auf den ersten Blick eine Selbstverständlichkeit. Trotzdem wird die Aufklärungspflicht in deutschen Arztpraxen recht nachlässig gehandhabt. Dies führt immer wieder zu Arzthaftungsprozessen. Gestritten wird nicht nur über einen Kunstfehler des Arztes, sondern auch über fehlende oder lückenhafte Aufklärung. Cecilia Szabo berichtet.



Der Arzt muss grundsätzlich auf alle Wechselwirkungen eines Medikamentes hinweisen

Redaktion: [Detlef Rütten](#)

Beitrag zum Anhören

In einem Arzthaftungs-Fall, den der Bundesgerichtshof kürzlich zu entscheiden hatte, wurde einer 30-jährigen Raucherin ein Medikament gegen gynäkologische Beschwerden verordnet. Bereits nach sechs Wochen erlitt die Patientin einen Schlaganfall, der durch die Wechselwirkung des Präparats mit dem Nikotin verursacht wurde. Auf dieses Risiko hätte die behandelnde Ärztin ausdrücklich hinweisen müssen. Den Grundsatz erläutert Dr. Dirk Ciper aus Düsseldorf, Rechtsanwalt und Autor des Buches "Kunstfehler in der Medizin".

Der Arzt muss grundsätzlich auf Wechselwirkungen des Medikamentes hinweisen. Wenn Wechselwirkungen mit Alkohol oder Nikotin bestehen, muss der Arzt explizit darauf hinweisen und es gilt die Devise, je gefährlicher das Medikament oder je gefährlicher die Risiken sind, die dem Medikament anhaften, desto höher sind die Anforderungen an den Arzt an die Aufklärungspflicht.

Auf eine umfangreiche Aufklärung durch den Arzt möchten sich aber viele Patienten nicht mehr verlassen. Deshalb studieren sie eingehend den Beipackzettel, der auch auf die Nebenwirkungen eines Medikaments hinweist. Dies ist Ärzten selbstverständlich bekannt. Trotzdem sollten sie sich nicht in Sicherheit wiegen.

Der Arzt kann sich nicht darauf verlassen, dass der Patient den Beipackzettel durchliest und insbesondere auch versteht. Das bedeutet: Die Mitgabe eines Beipackzettels oder der Beipackzettel an sich, entbindet den Arzt nicht von seiner Informationspflicht.

Damit befinden sich Ärzte in einer schwierigen Lage. Sie müssen die Patienten umfangreich, aber auch verständlich aufklären. Sie müssen auf mögliche Risiken hinweisen, aber gleichzeitig vermeiden, dass der Patient aus Sorge vor den Nebenwirkungen das Medikament nicht einnimmt. Und auch der zeitliche Druck von überfüllten Praxen ist nicht zu unterschätzen. Trotzdem stellt die Rechtsprechung klar:

Grundsätzlich kann Zeitmangel keine Entschuldigung für eine mangelnde Aufklärung sein.

Die knappe Zeit in den Praxen darf auch nicht dazu führen, dass der behandelnde Arzt die Aufklärung nicht persönlich vornimmt, sondern beispielsweise einer Helferin überträgt.

Die Aufklärungspflicht obliegt grundsätzlich dem Arzt und zwar grundsätzlich dem behandelnden Arzt. Klärt der behandelnde Arzt nicht selbst auf, so hat er die Information des Patienten durch einen Kollegen zu organisieren.

Eine Folgeerkrankung muss ein Arzt dann nicht verantworten, wenn eine umfangreiche und richtige Information des Patienten erfolgt ist. Entscheidet er sich auf dieser Grundlage für die Therapie, scheidet eine Haftung des behandelnden Arztes aus. Ansonsten heißt es: Ärzte, die ihre Aufklärungspflichten verletzen, können zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt werden. Patienten, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, sollten die Durchsetzung ihrer Rechte nicht von vornherein als aussichtslos betrachten. Die Erfolgsaussichten sind keinesfalls gering. Immerhin enden nach Schätzung von Experten etwa 30 Prozent der Arzthaftungsprozesse mit einem positiven Ergebnis für den Patienten.